

EMPFEHLUNGEN

- ✓ Sprechen Sie alle Geschlechter in Stellenausschreibungen an. Durch das Ansprechen aller Geschlechter in Stellenausschreibungen erweitert sich der Kreis der Bewerber*innen und damit die Chance, die ideale Person für die ausgeschriebene Stelle zu finden.
- ✓ Formulieren Sie Berufsbezeichnungen in Stellenausschreibungen so weit wie möglich geschlechtsneutral.
- ✓ Verwenden Sie bei Berücksichtigung und Sichtbarmachung aller Geschlechter den Gender-Stern. Dieser ist bereits geläufig, weit verbreitet und weitgehend barrierefrei.
- ✓ Fügen Sie genderneutrale Zusätze mit dem entsprechenden Kürzel hinzu, wenn es keinen generischen Stellentitel gibt. (m/w/d oder m/w/x)
- ✓ Sehen Sie vom Erfordernis des abgeleisteten Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern ab.
- ✓ Das Erfordernis des Wohnsitzes am Dienort muss sachlich gerechtfertigt sein.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§7 Steiermärkisches Landes-Gleichbehandlungsgesetz; StLG BG 2023; LGBl. Nr. 46/2023 i.d.g.F.

§ 4a Gemeindevertragsbedienstetengesetz; LGBl. Nr. 160/1962 i.d.g.F.

KONTAKT

Wir stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung!

Ombudschaft der
Gleichbehandlungsbeauftragten
Burgring 4, 8010 Graz
gleichbehandlung@stmk.gv.at
Tel: 0316/877 5841
www.gleichbehandlung.steiermark.at



STELLEN- AUSSCHREIBUNGEN

**Ausschreiben von Stellen
und Funktionen**



Bei der Personalauswahl, beginnend mit dem Stelleninserat bis zur Aufnahme, darf niemand aufgrund des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.

- > Ausschreibungen von Stellen und Funktionen sind geschlechtsneutral zu formulieren.
- > Ausschreibungen dürfen keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

- > Der für die ausgeschriebene Stelle bzw. die ausgeschriebene Funktion gebührende monatliche Mindestgehalt ist anzuführen.
- > Vorgaben des Gleichstellungsprogrammes sind zu berücksichtigen.
- > Inländervorbehalt in der Hoheitsverwaltung ist möglich.

- > **Vor Kundmachung** ist die Stellenausschreibung der Ombudschaft der Gleichbehandlungsbeauftragten zur Überprüfung zu übermitteln. Werden innerhalb von zehn Arbeitstagen keine Einwände erhoben, kann die Ausschreibung kundgemacht werden.

In Ausnahmefällen sind geschlechtsspezifische Stellenausschreibungen zulässig. Dies jedoch nur, wenn ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbar für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit ist.

Stellenausschreibungen, die gendergerecht und diskriminierungsfrei formuliert sind, tragen zur Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter bei.

